

— dem Beklagten und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten vor dem Amt und dem Gericht sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke „FORTRESS“, für die die Farben Rot, Schwarz und Weiß beansprucht werden, für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3398451.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren begründeten ihren Antrag mit relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates. Er wurde auch auf die im geschäftlichen Verkehr verwendeten, nicht eingetragenen Marken „FORTRESS“; „FORTRESS INVESTMENTS“ und „FORTRESS INVESTMENT GROUP“ im Vereinigten Königreich gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Frage des Goodwills nach den Vorschriften des Rechts des Vereinigten Königreichs über „Passing-off“ (Kennzeichenverletzung) nicht ordnungsgemäß untersucht habe und die Gefahr einer Irreführung und den daraus folgenden Schaden nicht ordnungsgemäß beurteilt habe.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2011 — Fortress Participations/HABM — Fortress Investment Group und Fortress Investment Group (UK) (FORTRESS)

(Rechtssache T-315/11)

(2011/C 238/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fortress Participations BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.L.J. van de Braak, B. Ladas, Solicitor, und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fortress Investment Group LLC (New York, USA) und Fortress Investment Group (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. März 2011 in der Sache R 355/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten vor dem Amt und dem Gericht sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „FORTRESS“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2095784.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren begründeten ihren Antrag mit relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates. Er wurde auch auf die im geschäftlichen Verkehr verwendeten, nicht eingetragenen Marken „FORTRESS“; „FORTRESS INVESTMENTS“ und „FORTRESS INVESTMENT GROUP“ im Vereinigten Königreich gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Frage des Goodwills nach den Vorschriften des Rechts des Vereinigten Königreichs über „Passing-off“ (Kennzeichenverletzung) nicht ordnungsgemäß untersucht habe und die Gefahr einer Irreführung und den daraus folgenden Schaden nicht ordnungsgemäß beurteilt habe.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà (PARTITO DELLA LIBERTÀ)

(Rechtssache T-321/11)

(2011/C 238/57)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Raffaello Morelli (Livorno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brenelli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà (Milano, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 17. März 2011 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 14. Mai 2010 aufzuheben;

- festzustellen, dass dem Widerspruch des Klägers gegen die Anmeldung Nr. 5 890 009 stattzugeben und diese zurückzuweisen ist;
- der Associazione Nazionale del Popolo della Libertà die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PARTITO DELLA LIBERTA“ (Anmeldung Nr. 5 890 009) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 24, 25, 35, 36, 38, 41, 42 und 45.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Raffaello Morelli.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Der Domainname „partitodellaliberta.it“, den die für die Zuweisung von Namen der Domain „it“ zuständige Behörde am 9. August 2004 Herrn Raffaello Morelli zugewiesen habe und von dem die Widersprechenden versichern, dass er im geschäftlichen Verkehr für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38, 41 und 35 benutzt werde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, falsche Beurteilung des Begriffs der „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ in Bezug auf einen im politischen Bereich verwendeten Namen und falsche Beurteilung der Unterlagen zum Nachweis der geschäftlichen Verwendung des älteren Zeichens.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Brambilla (Partito della Libertà)

(Rechtssache T-322/11)

(2011/C 238/58)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Raffaello Morelli (Livorno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brenelli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Michela Vittoria Brambilla (Milano, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 17. März 2011 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 14. Mai 2010 aufzuheben;
- festzustellen, dass dem Widerspruch des Klägers gegen die Anmeldung Nr. 6 203 012 stattzugeben und diese zurückzuweisen ist;

- Frau Michela Vittoria Brambilla die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Michela Vittoria Brambilla.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Partito della Libertà“ (Anmeldung Nr. 6 203 012) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 24, 25, 35, 36, 38, 41, 42 und 45.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Raffaello Morelli.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Der Domainname „partitodellaliberta.it“, den die für die Zuweisung von Namen der Domain „it“ zuständige Behörde am 9. August 2004 Herrn Raffaello Morelli zugewiesen habe und von dem die Widersprechenden versichern, dass er im geschäftlichen Verkehr für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38, 41 und 35 benutzt werde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, falsche Beurteilung des Begriffs der „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ in Bezug auf einen im politischen Bereich verwendeten Namen und falsche Beurteilung der Unterlagen zum Nachweis der geschäftlichen Verwendung des älteren Zeichens.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2011 — MasterCard u. a./Kommission

(Rechtssache T-330/11)

(2011/C 238/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: MasterCard, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten), MasterCard International, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten) und MasterCard Europe SPRL (Waterloo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Amory, V. Brophy und S. McInnes)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den auf die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestützten ablehnenden Beschluss der Kommission in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- die Auslegung der Kommission von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für rechtlich unbegründet zu erklären, und